



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juli 2017
(OR. en)

10096/1/17
REV 1 ADD 1 REV 1

EF 122
ECOFIN 517
SURE 19
DELECT 107

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2017) 3673 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.6.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen (Infrastrukturunternehmen)

- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben
- = Gemeinsame Erklärung Ungarns, Irlands, Italiens und Polens

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine gemeinsame Erklärung Ungarns, Irlands, Italiens und Polens zu der eingangs genannten Delegierten Verordnung der Kommission.

Erklärung Ungarns, Irlands, Italiens und Polens zur Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 8.6.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen (Infrastrukturunternehmen)

Im Hinblick auf die Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf Infrastrukturunternehmen möchten wir auf fachliche Fehler im Text des Verordnungsentwurfs hinweisen, die korrigiert werden müssen. Wir haben im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung auf diese fachlichen Fehler aufmerksam gemacht und ersuchen darum, dass die erforderlichen Änderungen baldmöglichst, in jedem Fall noch vor Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union vorgenommen werden.

Artikel 168 Absätze 1 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 werden durch Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben a und c des Verordnungsentwurfs geändert. Buchstabe a enthält in der englischen Fassung jedoch einen sprachlichen Fehler, während unter Buchstabe c ein fachlicher Fehler bezüglich der Formel vorliegt.

Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des Verordnungsentwurfs sollte in der englischen Fassung wie folgt lauten:

"(1) The equity risk sub-module referred to in point (b) of the second subparagraph of Article 105(5) of Directive 2009/138/EC shall include a risk sub-module for type 1 equities, a risk sub-module for type 2 equities, a risk sub-~~risk~~ module for qualifying infrastructure equities and a risk sub-~~risk~~ module for qualifying infrastructure corporate equities."

Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c des Verordnungsentwurfs sollte wie folgt lauten:

"4. Die Kapitalanforderung für das Aktienrisiko errechnet sich wie folgt:

$$SCR_{equity} = \sqrt{SCR_{equ1}^2 + 2 \cdot 0,75 \cdot SCR_{equ1} \cdot (SCR_{equ2} + SCR_{quinf} + SCR_{quinf_c}) + (SCR_{equ2} + SCR_{quinf} + SCR_{quinf_c})^2}$$

dabei gilt:

- (a) SCR_{equ1} bezeichnet die Kapitalanforderung für Typ-1-Aktien;
 - (b) SCR_{equ2} bezeichnet die Kapitalanforderung für Typ-2-Aktien;
 - (c) SCR_{quinf} bezeichnet die Kapitalanforderung für qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur;
 - (d) SCR_{quinf_c} bezeichnet die Kapitalanforderung für qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen."
-